

**Vorlage Nr. 101.17.815**

**Städtische Werke AG (STW)**

➤ **Verkauf der Anteile an der Trianel Service GmbH (TSG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Veräußerung und Übertragung der Beteiligung der Städtische Werke AG an der Trianel Service GmbH an die Trianel GmbH wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

**Begründung:**

Die STW AG hält einen Stammkapitalanteil an der TSG in Höhe von 20% zu einem Nennwert von 100.000 €. Mitgesellschafter mit unterschiedlicher Beteiligungshöhe waren seinerzeit die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, die Trianel European Energy Trading GmbH, die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Stadtwerke Unna GmbH und die Stadtwerke Lemgo GmbH. Der Gesellschaftszweck der TSG liegt in der Entwicklung, Bündelung und Vermarktung technischer Energieversorgungsdienstleistungen (EDL) für den mittelbaren und unmittelbaren Gesellschafterkreis. Da die STW AG im Gegensatz zu den Mitgesellschaftern zum Zeitpunkt der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung eine langjährige Expertise im EDL-Geschäft vorweisen konnte, erwartete die STW AG eine Stärkung der eigenen Aktivitäten.

Das dem Grunde nach vielversprechende Geschäftsmodell konnte sich vor dem Hintergrund einer geänderten Wettbewerbssituation jedoch nicht in dem erhofften Maße entwickeln:

- Einige Mitgesellschafter haben sich wegen der Komplexität des EDL-Geschäfts aus dem Markt zurückgezogen und andere Gesellschafter, wie die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, haben verstärkt eigene Aktivitäten entwickelt. Letzteres verfolgt die STW AG intensiv und erfolgreich im verstärkten bundesweiten EDL-Vertrieb in Eigenregie im Zuge ihrer Wachstumsstrategie zur Sicherung der Bestands- und Wettbewerbsfähigkeit. Rückblickend hat die STW AG von dem Engagement in der TSG auf dem Geschäftsfeld der Biogasanlagen und Biogaserzeugung profitiert: Ohne die Expertise der TSG-Partner wäre der Biogas-Geschäftseinstieg der STW AG nicht so erfolgreich verlaufen.
- Die übrigen Stadtwerke-Gesellschafter der TSG haben bereits in 2011 die jeweiligen Geschäftsanteile auf die Trianel GmbH übertragen, so dass die Trianel GmbH einziger weiterer Gesellschafter mit einem Anteil von 80% ist.

- Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung mit der Trianel European Energy Trading GmbH bzw. ihrer Muttergesellschaft Trianel GmbH – einer horizontalen Kooperationsgesellschaft konzernunabhängiger Versorger – ist vor dem Hintergrund der neuen STW-Aktionärin THÜGA AG, die ähnliche wirtschaftliche Ziele mit anderen Stadtwerken verfolgt, nicht sinnvoll.

Die Trianel GmbH ist an die STW AG mit dem Begehren eines Geschäftsanteilskaufs herangetreten. Die fehlende Geschäftsperspektive der TSG insgesamt, aufgrund der geänderten Strategien der TSG-Gesellschafter, begründet den Verkauf des gesamten Geschäftsanteils der STW AG an der TSG. Nach den erfolgten Verhandlungen mit dem potentiellen Erwerber kann der 20%ige Stammkapitalanteil zum Kaufpreis von EUR 36.796,49 (Buchwert mit Stand 31.12.2011) an die Trianel GmbH übertragen werden. Als weitere Gegenleistung erhält die STW AG die kostenlose Teilnahmeoption für zwei Mitarbeiter zum Energiemanager an der RWTH Aachen in Kooperation mit der Trianel (Wert der Lehrgangsgebühren in Summe rd. EUR 30.000,00). Dieses Ergebnis ist unter Berücksichtigung der Gesamtsituation als Verhandlungserfolg zu bewerten.

Da die Geschäftstätigkeit der TSG zum Erliegen gekommen ist und keine positive Entwicklung mehr absehbar ist, werden in Zukunft nur noch negative Ergebnisse erwirtschaftet, da die Verwaltungskosten (Jahresabschlüsse, Wirtschaftsprüfer etc.) weiterlaufen. Der Vorstand der STW AG empfiehlt deshalb ausdrücklich den Verkauf der Anteile. Der Aufsichtsrat der STW AG hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 dem Verkauf bereits zugestimmt.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften, ist gemäß § 51 Ziffer 11 HGO die Befassung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 zugestimmt.

Jürgen Kaiser  
Bürgermeister